

## Abschreibung für Abnutzung – AfA

Gleich mal zum ersten Irrtum dem viele Unternehmer unterliegen: Angenommen man stellt zum Jahresende fest, dass der Gewinn des laufenden Jahres hoch war und möchte jetzt den Gewinn verringern. Da wäre es doch eine feine Sache wenn man schnell noch Geld ausgibt und den Beleg in die Buchhaltung bringt. Beim Autohändler steht ein schöner PKW, Nettopreis € 60.000,00 und es klappt gerade noch am 31.12. mit dem Kauf.

Vor dem Kauf des Fahrzeugs war der Jahresgewinn € 100.000,00 und nach dem Kauf ?

Immer noch € 100.000,00 ! Was ist dann mit der Ausgabe von € 60.000,00 geschehen ?

Nach aktuellem Stand (Juli 2020) sind Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als € 800,00 zwingend zu aktivieren. Das bedeutet, dass in der Buchhaltung ein eigenes Konto hierfür existiert und diese Güter in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Beim Kauf des Fahrzeuges wird somit aus der Kasse oder von der Bank ein Betrag von € 50.000,00 weggenommen, also der Kassenbestand oder das Bankkonto verringert sich um diesen Betrag, gleichzeitig wird der Betrag aber als Vermögenswert im Konto „Fahrzeuge“ gebucht. Wenn man jetzt zusammenzählt was an Vermögen existiert dann hätte man Kasse / Bank € 40.000,00 + PKW € 60.000,00 in Summe also genauso viel wie vor dem Kauf.

Sobald ein Wirtschaftsgut angeschafft wurde beginnt es an Wert zu verlieren. Selbst wenn der PKW nur in der Garage steht (Sammlerstücke ausgenommen) und nicht gefahren wird beginnen die Materialien zu altern. Gummi und Kunststoffe werden brüchig,, Metalle rosten u.s.w. Abgesehen davon, dass Wirtschaftsgüter die aus betrieblichen Gründen gekauft werden auch betrieblich genutzt werden müssen, wird das Fahrzeug eben auch bewegt und es entsteht Verschleiß.

Die Vermögensaufstellung eines Betriebes (das ist letztlich eine Bilanz) soll den tatsächlichen Wert in Geld zeigen den ein Unternehmen hat. Wenn jetzt ein PKW für € 60.000,00 erfasst wird und man nichts verändern würde dann wäre auch nach zehn Jahren immer noch ein Vermögenswert von € 60.000,00 verzeichnet und das ist eindeutig falsch. Bei den meisten Fahrzeugen könnte man höchstens noch ein paar hundert Euro bekommen.

Ein Vermögensverzeichnis bzw. eine Bilanz werden nicht nur erstellt, weil es vorgeschrieben ist. Neben den steuerlichen Aspekten soll es die Situation des Unternehmens darstellen. Wenn ein Lieferant Ware auf Rechnung liefert oder eine Bank Kredit gewährt wollen diese sehen wie es um Ihren Kunden steht. Wenn da ein Fahrzeug ist dessen Wert € 60.000,00 hat dann kann man leichter € 10.000,00 Kredit einräumen wie wenn das Fahrzeug nur € 5.000,00 wert ist.

Es geht also darum den Wert eines Wirtschaftsgutes in der Bilanz ungefähr mit dem tatsächlichen Wert darzustellen. Es ist sogar noch schärfer: Das Wirtschaftsgut ist höchstens mit seinem Mindestwert anzugeben. Es kann aber nicht verlangt werden, dass jedes Unternehmen für alle aktivierten Wirtschaftsgüter jährlich ein Wertgutachten erstellt. Es wurde daher immer wieder versucht ein möglichst objektives Modell zu finden nachdem man bei der Bewertung mit geringem Aufwand einen annähernd korrekten Wert ermitteln kann.

Aktuell wird für die meisten Wirtschaftsgüter bei „normaler, betriebsüblicher Nutzung“ eine statistische Anzahl von Jahren angenommen und in der „Abschreibungstabelle“ angegeben. Für einen PKW beträgt diese statistische Nutzungsdauer 6 Jahre. Anders ausgedrückt: Bei einem PKW geht der Gesetzgeber erstmal davon aus, dass dieser nach sechs Jahren einen Wert von € 0,00 hat. Auch wenn der tatsächliche Wertverlust im Verlauf dieser sechs Jahre ganz anders verläuft, wird nun der Wertverlust dieses PKWs auf sechs Jahre verteilt.

Der Kaufpreis war (netto) € 60.000,00 : 6 Jahre = € 10.000,00 Wertverlust pro Jahr.

Dieser Wertverlust wird in der Buchhaltung jedes Jahr als Aufwand verbucht. Für den Praktiker bedeutet dies, dass der Wert des Fahrzeuges jedes Jahr um € 10.000,00 sinkt. Am Ende des ersten Jahres ist der PKW des Beispiels daher € 60.000,00 - € 10.000,00 = € 50.000,00 wert. Am Ende des zweiten Jahres folglich nur noch € 40.000,00 und nach sechs Jahren nur noch € 0,00. In der Buchhaltung belässt man in der Regel hier jedoch einen Wert von € 1,00 um anzuzeigen, dass das Fahrzeug noch da ist. Der jeweilige Wertverlust wird, wie

erwähnt, als Aufwand gebucht. Das kann man sich als betriebliche Ausgabe vorstellen und bedeutet, dass der Wertverlust dieses Jahres den Gewinn verringert.

Nicht jedes Wirtschaftsgut ist so einfach zu behandeln wie ein PKW. Auch die Bewertung ist nicht ganz ohne Tücken. Der Gesetzgeber spricht z.B. von den Anschaffungskosten. So könnte eine Fertigungsanlage zwar einen Kaufpreis von € 500.000,00 haben, ist damit aber noch nicht verwendbar. Transport und Montage müssen noch vor der Inbetriebnahme bezahlt werden und gehören damit zu den Anschaffungskosten. Wenn man unmittelbar nach dem Kauf etwas an- oder einbauen lässt kann das zu den Anschaffungskosten zählen, ein Jahr später erledigt vielleicht als Aufwand. Wirtschaftsgüter sind nicht nur Gegenstände, sondern können auch Rechte oder Lizenzen sein. Hierfür gelten andere Bestimmungen. Die Nutzungsdauer aus der AfA-Tabelle ist ein Richtwert und es kann, bei ausreichender Begründung, davon abgewichen werden. Abschreibungen sind nur für selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter die einer Abnutzung unterliegen möglich...

Fazit: In den meisten Fällen genügt es den Kaufbeleg zu nehmen, in der AfA-Tabelle die Nutzungsdauer abzulesen und man erhält einen Abschreibungsbetrag der steuerlich und handelsrechtlich korrekt ist. Sobald es aber den einfachen Bereich (PKW, Schreibtisch oder PC gekauft) verlässt sollte man dringendst mit einem Steuersachverständigen reden.

Bitte vor Verkauf eines Anlagegutes auch die Info „Verkauf oder Entnahme Anlagevermögen“ lesen !!!